



VERBAND DER
ELEKTRIZITÄTSUNTERNEHMEN
ÖSTERREICHS

www.veoe.at

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Per E-Mail an: post@IV1.bmwa.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom | Name | DW | Datum |
|-----------------------------|--------------------|-------------------------|-----|------------|
| BMWA-551.100/0026-IV/1/2008 | 4.6.2008 | Dr. T. Müller/R. Hirsch | 221 | 02.07.2008 |

Entwurf für ein Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlauben uns, zum Entwurf für ein Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz wie folgt Stellung zu nehmen.

Allgemeines:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist aus Sicht des Verbandes der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zu begrüßen. Einerseits ist das Wärme- und Kälteausbaugesetz geeignet Fernwärme als klimafreundliche Energieversorgungsform nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch im ländlichen Raum zu verbreiten, andererseits trägt der Gesetzesvorschlag auch zu einer Verbreitung von Fernkälte als ebenso klimaschonendes innovatives Produkt bei. Das Vorhaben stellt somit die Umsetzung einer lang ausstehenden Maßnahme dar.

Mit dem weiteren Ausbau beziehungsweise einem neuen Aufbau von Fernwärmenetzen können einerseits die Klimaziele schnell und nachgewiesen effizient erfüllt werden, andererseits wird damit auch der allgemeinen energiepolitischen Zielsetzung der Erhöhung der Versorgungssicherheit durch Diversifizierung der Energieträger entsprochen.

Die Förderung des Ausbaus der Fernwärme ist notwendig, weil sich große Investitionen nur dann wirtschaftlich sinnvoll darstellen lassen.

Unsere wichtigsten Anmerkungen lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen:

- **Fördervoraussetzung:** Fördervoraussetzung muss jedenfalls der Nachweis einer CO₂-Einsparung sein. Reine Kesselanlagen erfüllen nicht die Zielanforderungen dieses Gesetzes, weshalb Wärmenetze mit der Einspeisung von reinen Kesselanlagen generell nicht gefördert werden sollten.

| | | | | | |
|--|--|-----------------------------|----------------------------|--|--|
| Brahmsplatz 3 Postfach 123 1041 Wien | DVR 0422100 UID ATU37583307 ZVR-Zahl 064107101 | Telefon: +43-(0)1-501 98 | Fax: +43-(0)1-505 12 18 | E-Mail: info@veoe.at Internet: http://www.veoe.at | Bank Austria Creditanstalt AG BLZ 12000 Kto. 0064-20418/00 |
|--|--|-----------------------------|----------------------------|--|--|

- **Doppelförderung:** Sowohl Biomasseanlagen als auch die innerbetriebliche Wärmenutzung werden bereits durch die betriebliche Umweltförderung im Inland gefördert. Doppelförderungen sind zu vermeiden.
- **Fernwärmeanschlussgebiet:** Die Voraussetzung für die Gewährung von Förderungen an den Bestand eines „Fernwärmeanschlussgebietes“ zu knüpfen ist kontraproduktiv, da bei der Erschließung von neuen Gebieten mit Fernwärme ein solches noch nicht bestehen kann.
- **Förderabwicklung:** Die Förderabwicklung sollte aus Gründen der Vereinfachung und Kosteneinsparung generell nur von einer Förderstelle abgewickelt werden.
- **Vereinfachte Ansuchen:** Die notwendigen Ansuchen sind zielgerichtet und prägnant wie möglich zu halten, um den Aufwand für alle Beteiligten zu minimieren. Daneben sollte für Unternehmen mit vielen Projekten die Möglichkeit geschaffen werden, die Fördervoraussetzungen jährlich einmalig nachzuweisen.

Unsere Anmerkungen zu den einzelnen Punkten des Gesetzes:

Ad § 1 Ziele

Die Ausführungen in dieser Bestimmung werden ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich **Absatz 1 Ziffer 6** „Einbindung von erneuerbaren Energieträgern zwecks Ausbau der kleinräumigen regionalen Wärmeversorgung im ländlichen Raum“ sehen wir einen Widerspruch zu § 2 Absatz 2 Ziffer 1, in der festgehalten ist, dass Systeme, die ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, vom Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Ad § 2 Anwendungsbereich

Absatz 1: Hier wird festgehalten, dass Förderungen nur für Investitionen gewährt werden dürfen, mit deren Verwirklichung nach dem 1. Jänner 2008 begonnen wurde. Dieser Termin wird von uns unterstützt.

Absatz 2 Ziffer 1 hält fest, dass „Fernwärmenetze, welche ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger ohne KWK-Stromerzeugung betrieben werden, vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen sind“. Heizwerke auf Basis erneuerbarer Energie besitzen meist einen Ölkessel für Spitzenlast- und Ausfallsreserve. Daher ist die o. a. Formulierung zu präzisieren. **Es wird vorgeschlagen, den Begriff „ausschließlich“ durch „vorwiegend“ zu ersetzen und in den Erläuterungen zu ergänzen, dass der fossile Betrieb von Spitzen- bzw. Ausfallskessel nicht für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausreicht.**

Zu Absatz 2 Ziffer 1 a) stellen wir fest, dass der Begriff Infrastrukturleitung nicht definiert ist. **Wir fordern deshalb die Aufnahme des Begriffes in die Begriffsbestimmungen des § 3.** Siehe hierzu unseren Vorschlag für die Definition unter den Anmerkungen zu § 3 Ziffer 7.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass Infrastrukturleitungen bei Biomassenetzen bereits fördertechnisch abgedeckt sind. Eine Doppelförderung ist zu vermeiden.

Zu Absatz 2, Ziffer 2: Innerbetriebliche Abwärmenutzung ist durch die betriebliche Umweltförderung im Inland abgedeckt.

Der VEÖ unterstützt daher die Regelung, dass die innerbetriebliche Abwärmenutzung vom Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzesentwurfs ausgenommen ist.

Ad § 3 Begriffsbestimmungen

In **Ziffer 4** wird der Begriff des Hausanschlusses definiert.

Zwecks Klarstellung der Abgrenzung zum Verteilernetz halten wir es für wichtig, in der Begriffsbestimmung darauf hinzuweisen, dass die Verbindungsleitungen (samt Regeleinrichtungen) zwischen Hauptabsperrvorrichtung und Wärmetauscher vom Begriff des Hausanschlusses mitumfasst sind. Bei Sekundäranschlüssen sollte die Grenze auch sämtliche Einrichtungen einschließlich Übergabestation umfassen, sofern diese vom Wärmeversorgungsunternehmen errichtet werden.

Wir ersuchen um eine entsprechende Konkretisierung dieses Punktes.

In **Ziffer 5** werden „Kälteausbauprojekte“ mit einer Kälteleistung von mehr als 1 MW definiert. Diese Untergrenze erscheint sehr hoch, da Kälteprojekte für Einzelprojekte sehr oft unter 1 MW Leistung liegen.

Wir schlagen vor, dass die angeführte Kälteleistung von 1 MW auf 0,75 MW reduziert wird. Gleichzeitig ersuchen wir um Präzisierung, dass Kälteprojekte nicht nur Projekte im Zusammenhang mit Kälteleitungen sind, sondern auch Kältezentralen einzelner Objekte umfassen, die ebenfalls zur Reduktion des Strombedarfes beitragen.

Zu **Ziffer 6** gibt es aus unserer Sicht eine wesentlich treffendere Definition von industrieller Abwärme (lt. ÖNORM EN 15316-4-5).

Überschusswärme ("Abwärme")

„Ströme erhitzter Substanzen, die unvermeidlich bei der Herstellung von Industrieprodukten als Nebenprodukt in der Industrie anfallen und nicht im Rahmen der industriellen Produktion genutzt werden können.

Anmerkung: In der Industrie anfallende hochqualitative Wärme, die sich zur Stromerzeugung nutzen lässt, wird nicht zur Überschusswärme gezählt.“

Wir ersuchen, dass die Definition in Ziffer 6 durch die Definition der ÖNORM ersetzt wird.

Zur vorliegenden Definition in **Ziffer 7** „Infrastrukturanlagen“ halten wir fest, dass

- „Fernwärmeübergabestationen“ und „Warmwasserstationen“ Teil des Hausanschlusses sind und
- „Hausleitungsinstallationen bei einem nachträglichen und neuen Anschluss von Gebäuden“ Teil der sekundärseitigen Hausinstallation sind.

Sollen diese gefördert werden, so muss eine entsprechende zusätzliche Definition für „sekundärseitige Hausinstallationen“ in Art. 3 eingeführt werden.

Der VEÖ schlägt vor, den Begriff „Infrastrukturanlagen“ in Art. 3 wie folgt detaillierter aufzugliedern und zu erweitern:

Infrastrukturanlagen bestehen aus Infrastrukturleitungen und maschinentechnischen Anlagen für die Infrastruktur:

- **Infrastrukturleitungen** sind Anschlussleitungen vom Verteilnetz zu zentralen Wärme- oder Kältequellen sowie Verbindungsleitungen zwischen zwei Netzteilen (Ringschlüsse) mit einer Transportkapazität von mehr als 1 MW thermischer Nennlast.
- **Maschinentechnische Anlagen für die Infrastruktur** umfassen Pumpstationen, Speicher, Kältezentralen, sowie alle Infrastruktureinrichtungen, die für den Transport der Energie notwendig sind. Nicht umfasst sind Wärmeerzeugungsanlagen.

In Ziffer 10 „Leitungsanlage“ sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: „.....zu einer Leitungsanlage zählt insbesondere auch der Hausanschluss nach Z 4.....“ (d.h. die Fernwärmeübergabestation ist Bestandteil der Leitungsanlage)“.

Ad § 4 Förderungsvoraussetzungen

Absatz 1 Ziffer 1: Der Bezug auf Fernwärmeausbauprojekt sollte um den Begriff Fernkälteausbauprojekt erweitert werden.

Zu **Absatz 2** halten wir fest, dass nach der derzeitigen Formulierung beispielsweise eine reine Kesselanlage bzw. eine Abwärmenutzung als Fördervoraussetzung ausreichen würde - ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen.

Ausschließlich Wärme erzeugende Kesselanlagen stellen keine Einrichtungen dar, die eine Umwelt verbessernde Auswirkung haben – damit entsprechen reine Kesselanlagen nicht den Zielsetzungen des Leitungsausbaugesetzes, dass eine CO₂ Reduktion erreicht werden soll.

Der VEÖ ersucht um Klarstellung, dass reine Kesselanlagen für diese Zielerreichung nicht geeignet und als Fördervoraussetzung nicht zulässig sind.

In **Absatz 2 Ziffer 1 b** wird u. a. als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, dass der für energieeffiziente Fernwärme geltende Gemeinschaftsrahmen eingehalten wird. Unter energieeffizienter Fernwärme ist dabei Fernwärme zu verstehen, die in Bezug auf die Erzeugung, die Kriterien für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung entsprechend der Richtlinie 2007/74/EG erfüllen.

Zur Präzisierung sollte im § 4 **ein weiterer Absatz** eingefügt werden, welcher die Erfordernisse des § 4 Abs. 2 Ziffer 1 b erfüllt und der Gesamterzeugung des Fernwärmesystems entspricht.

Der VEÖ ersucht um Ergänzung zwecks Präzisierung der Förderungsvoraussetzungen.

Zu Absatz 5:

Der Begriff Fernwärmeanschlussgebiet ist nicht definiert. Dies ist insofern problematisch, als bei „Neuprojekten“ ein bisher noch nicht mit Fernwärme erschlossenes Gebiet auch nicht als „Fernwärmeanschlussgebiet“ ausgewiesen ist und deshalb nicht den Fördervoraussetzungen entsprechen könnte. Wir begrüßen allerdings die Regelung, dass ein aufgeschlossenes Gebiet im Nachhinein als Fernwärmeanschlussgebiet beschlossen werden muss.

Zur Klarstellung dieses Punktes in den Fördervoraussetzungen schlägt der VEÖ deshalb folgende Formulierung vor:

Die Gewährung einer Förderung kann daran geknüpft werden, dass das Gebiet, in dem das Vorhaben zum Tragen kommt, eine gewisse Mindestanschlussdichte aufweist. Sanierungsgebiete gemäß § 2 Abs. 8 IG-L erfüllen jedenfalls die Fördervoraussetzungen.

Ad § 5 Art der Förderung

In **Absatz 2** ist die Förderhöhe mit 30 % der Gesamtinvestitionen definiert. Dies widerspricht den detaillierten Regelungen in § 6.

Der VEÖ fordert eine Klarstellung und eine Angleichung des Prozentsatzes auf 35 % (wie in Paragraph 6). Weiters fordern wir eine Ergänzung in Bezug auf die Förderhöhe in Sanierungsgebieten von 50 %.

Zu Absatz 5:

Ausgehend von einer jährlichen Fördersumme von 60 Mio. € führt eine Deckelung von 15 Mio. € pro Bundesland zu einem ausgewogenerem Verteilungsschlüssel als 24 Mio. €. **Deshalb fordert der VEÖ, die vorgesehene Deckelung der Fördermittel pro Bundesland auf 15 Mio. € pro Jahr zu reduzieren.**

Ad § 6 Fördertatbestände

Absatz 2 weist einen Prozentsatz von 35 % auf. Dieser Prozentsatz steht allerdings im Widerspruch zu § 5 Abs. 2, da an dieser Stelle der Prozentsatz von 30 % ausgewiesen ist.

Absatz 2 Ziffer 3 verweist unrichtiger Weise auf § 5, wobei davon auszugehen ist, dass hier § 6 gemeint ist.

Weiters erlauben wir uns festzuhalten, dass unseres Erachtens der **Absatz 4 letzter Satz** den § 6 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 auf die 35 % Förderung begrenzt.

Absatz 5: Die Formulierung dieses Absatzes erscheint nicht transparent. Die vorgenommenen Definitionen sollten noch präzisiert werden.

Ad § 9 Abwicklung durch eine Abwicklungsstelle

Zu Absatz 1: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten (Förderwerber und Abwicklungsstelle) ist anzustreben, generell nur eine Abwicklungsstelle für alle Projekte einzurichten.

Ad § 10 Abwicklung der Förderung

Absatz 2

Die Ansuchen gemäß **Pkt. 1-19** sind sehr aufwändig – sowohl für den Ansuchenden als auch für die Überprüfung bei der Förderstelle. Eine Vereinfachung ist anzustreben. Darüber hinaus sollte es möglich sein, jährlich einmalig ein Gesamtkonzept einzubringen, um den bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten möglichst gering zu halten.

Zu Ziffer 9 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Generell ist festzuhalten, dass eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nur sehr aufwändig nachvollziehbar darstellbar und deshalb mit erheblichem Aufwand für die Prüfstelle verbunden ist. Dies lässt sich im Falle von Infrastrukturleitungen deutlich darstellen: Infrastrukturleitungen (Beispiel Ringschlussleitungen) bilden oftmals die Voraussetzungen für eine weitere Ausdehnung des bestehenden Fernwärmenetzes –solchen Projekten sind tatsächliche Erlöse nicht zuordenbar

Dr VEÖ ersucht, dass Ziffer 9 durch folgenden Punkt ersetzt wird, der bereits bei Förderung von Biomasseprojekten erfolgreich verwendet wird:

Die Wirtschaftlichkeit eines Fernwärme- bzw. Fernkälteausbauprojektes kann dadurch sichergestellt werden, indem eine Mindestanschlussdichte (z.B. mindestens 950 kWh/lfm Trasse – siehe Biomasseprojekte) vorgeschrieben wird.

Ziffer 11 sollte gestrichen werden.

Ziffer 12 dieses Absatzes enthält als gesondertes Kriterium des Ansuchens „Angaben über die Primärenergieeinsparung und die Substitution **sensitiver** Energieträger“. Der Begriff des „sensitiven Energieträgers“ findet unserer Meinung nach keine ausreichende Erklärung (weder rechtlich noch technisch/wirtschaftlich) und sollte in der Begriffsbestimmung näher erklärt werden.

Ziffer 14 sollte ergänzt werden, dass diese Berechnung neben dem im Gesetz bereits vorgesehenen Ziviltechniker auch von einem gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen aus den Fachgebieten Dampfkessel, Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Druckbehälter, Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen durchgeführt werden kann.

Ziffer 16 sollte gestrichen werden.

Ad § 12 Bedingungen und Auflagen

Im **Absatz 2** heißt es: “Aus dem Bericht müssen die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Beihilfe sowie der erzielte Erfolg und eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein.“ Hier besteht das gleiche Problem wie unter § 10 Abs. 2 Z. 9 (siehe unsere Anmerkung), nämlich dass Infrastrukturleitungen oftmals keine Einnahmen zuzuschreiben sind, da sie erst die Voraussetzungen für den weiteren Fernwärmeausbau schaffen.

Der VEÖ ersucht um eine entsprechende Präzisierung in diesem Absatz.

Ad § 13 Förderungsvertrag

In **Ziffer 1** sind die Worte „oder unvollständig“ ersatzlos zu streichen.

In **Ziffer 2** sollte auf ein grobes Verschulden abgestellt werden.

In **Ziffer 3** ist das Wort „unverzüglich“ ersatzlos zu streichen.

In **Ziffer 4** sollte wiederum auf ein grobes Verschulden abgestellt werden.

Zu **Ziffer 5**: Eine Doppelförderung für Biomasseprojekte ist zu vermeiden. Dieser Absatz ist demnach zu streichen.

Der VEÖ ersucht Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, und verbleibt

mit freundlichen Grüßen
Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs

GD Dr. Leo Windtner eh
Vize-Präsident

Dr. Barbara Schmidt eh
Generalsekretärin